

20. Sonderstartrecht Masters

- 20.1. Masters aller im OSV geführten Sparten sind berechtigt, pro Kalenderjahr ein zweites Startrecht (eine zweite Lizenz) bei einem weiteren Mitgliedsverein des OSV zu lösen.
- 20.2. Die zweite Lizenz berechtigt Masters, für den weiteren Mitgliedsverein bei allen Masters-Wettkämpfen, ausgenommen Österreichische Masters-meisterschaften, sowohl als Einzelstarter, als auch als Teammitglied (z.B. Staffel, Duett, Combo, Mannschaft, etc.) zu starten, bei ein und demselben Masterswettkampf gem. AWKB 3.2.5. ausschließlich für alle Bewerbe desselben.
- 20.3. Als Masterswettkämpfe gelten alle gemäß § 3.2.5. der AWKB des OSV definierten Wettkämpfe, also „reine“ Masterswettkampfveranstaltungen sowie „gemischte“ zusammen mit der Allgemeinen und/oder der Nachwuchsklassen innerhalb derselben Veranstaltung.
- 20.4. Bei Masterswettkämpfen, definiert als die Gesamtheit aller eigens für die Mastersklassen getrennt von allen anderen Klassen ausgeschrieben Bewerbe, die zusammen mit Wettkämpfen gem. § 3.2.1.-3.2.4. innerhalb einer „gemischten“ Veranstaltung ausgetragen werden, ist ein Start mit Sonderstartrecht oder für den Verein, mit dem die ursprüngliche OSV-Lizenz gelöst ist, möglich.
- 20.5. Bei allen Wettkämpfen gem. AWKB 3.2.1. – 3.2.4. ist für Masters weiterhin ausschließlich ein Start für den Stammverein möglich.
- 20.6. Eine zweite Lizenz (Sonderstartrecht) kann jederzeit gelöst werden und verliert mit Ablauf des 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem diese beantragt wurde, ihre Gültigkeit.
- 20.7. Für die zweite Lizenz (Sonderstartrecht) ist eine Gebühr von € 150,- zu entrichten, wobei davon € 100,- dem Mastersreferenten für Maßnahmen zur Verfügung stehen.
- 20.8. Die zweite Lizenz für das Sonderstartrecht ist durch den weiteren Mitgliedsverein mittels Antragsformular zu beantragen.
- 20.9. Hat ein Masters bereits einmal im Kalenderjahr ein Sonderstartrecht gelöst, so kann er in diesem Jahr kein weiteres Sonderstartrecht mehr lösen.